Jahrgang 15 Freitag, den 8. März 2019 Nummer 3

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Die schönste Zeit

Der Frühling ist die schönste Zeit!
Was kann wohl schöner sein?
Da grünt und blüht es weit und breit
im goldenen Sonnenschein.
Am Berghang schmilzt der letzte Schnee,
das Bächlein rauscht zu Tal.
Es grünt die Saat, es blinkt der See
im Frühlingssonnenstrahl.

Die Lerchen singen überall,
die Amsel schlägt im Wald!
Nun kommt die liebe Nachtigall
und auch der Kuckuck bald.
Nun jauchzet alles weit und breit,
da stimmen froh wir ein:
Der Frühling ist die schönste Zeit!
Was kann wohl schöner sein?

(Annette von Droste-Hülshoff)

Inhalt

Aus dem Rathaus

Amtliche Bekanntmachungen Seite 2

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung Seite 8

Aus den Ortsteilen Seite 10

Vereine und Verbände informieren Seite 10

Verschiedenes Seite 16

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Öffentliche Stellenausschreibung der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers der Ortschaft Möllendorf

Ab dem 01.07.2019 ist das Ehrenamt der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers der Ortschaft Möllendorf zu besetzen.

Die Ortschaft Möllendorf hat derzeit 251 Einwohner. Sie gehört zur Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld und damit zum Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Mansfeld hin. Sie/er nimmt die nach § 84 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr.

Die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/er hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen oder Akteneinsicht nehmen.

Die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher wird gemäß § 82 Abs. 1 KVG LSA ab Beginn der Wahlperiode 2019 für die Dauer von fünf Jahren in das Ehrenamt gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.
Der/dem in das Ehrenamt gewählten Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher wird gemäß § 35 KVG LSA i. V. m. der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Mansfeld eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Wählbar zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn der Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zur Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind Bewerbungen für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Die Wahl findet am **26. Mai 2019**, eine eventuelle Stichwahl findet am **23. Juni 2019** statt. Das Wahllokal hat am Wahltag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Die **Einreichungsfrist** beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und **endet am Dienstag, dem 30. April 2019, um 18:00 Uhr**. Die Rücknahme bereits eingereichter Bewerbungsunterlagen kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung erfolgen. Später eingehende Bewerbungen und Rücknahmen von Bewerbungen können nach der Abgabefrist nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich unter dem Kennwort **„Bewerbung Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher Ortschaft Möllendorf“** in einem verschlossenen Umschlag an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Mansfeld
z. H. der Stadtwahlleiterin
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:
Name und Vorname
Tag der Geburt
Geburtsort
Beruf
Anschrift Hauptwohnsitz

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Die den Bewerbungsunterlagen zwingend beizufügenden Formblätter sind bei der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld,
während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

1. Änderung
der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld
vom 26.11.2012

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, §§ 18 und 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung, und §§ 8 Abs. 3 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld am 11.02.2019 folgende 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der **§ 7 - Gebührenfreiheit -** erhält folgende Fassung:

§ 7
Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kulturellen oder politischen Zwecken dienen bzw. im Interesse der Stadtwerbung liegen.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten nicht aus.

2.

Die **Anlage - Gebührentarif der Einheitgemeinde Stadt Mansfeld für Sondernutzungen -** wird wie folgt geändert:

In der **Anlage - Gebührentarif der Einheitgemeinde Stadt Mansfeld für Sondernutzungen -** wird in der **lfd. Nr. 7 - Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen -** der Betrag **1,25** durch **0,00** und der Betrag **28,00** durch **0,00** ersetzt.

3.

Die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 12.02.2019

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

ausgefertigt am: 05.03.2019
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

3. Änderung
der Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld vom 12.12.2011

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2019 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der **§ 1 - Öffentliche Einrichtung** - erhält in **Abs. 1** folgende Fassung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Mansfeld betreibt Gemeinschaftseinrichtungen (Anlage 1) in den Ortsteilen Abberode, Annarode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Molmerswende, Piskaborn, Siebigerode und Vatterode als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

2.

Die **Anlage 1** zu **§ 1 - Öffentliche Einrichtung -** wird wie folgt geändert:

In der **Anlage 1** zu **§ 1 Abs. 1** wird der Wortlaut **„Ortsteil Möllendorf: Bürgerhaus - Möllendorfer Dorfstraße 26"** ersatzlos gestrichen.

3.

Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 12.02.2019

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

ausgefertigt am: 05.03.2019
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

4. Änderung
der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen vom 12.12.2011

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2019 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

1.

Der **§ 3 - Gebührenfreie Benutzungen -** erhält in **Ziff. 4** folgende Fassung:

§ 3
Gebührenfreie Benutzungen

4. Veranstaltungen der ortsansässigen eingetragenen Vereine, Parteien, der Seniorenbegegnung, der Selbsthilfegruppen sowie zugelassene Glaubensgemeinschaften.

2.

Der **§ 4 - Gebührenhöhe -** erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in den aufgeführten Ortsteilen, ist vom Gebührenschuldner (Antragsteller) eine kalendertägliche Benutzungsgebühr gemäß der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, zu entrichten. Die Stadt Mansfeld als Eigentümer behält sich vor, in begründeten Fällen, eine Kaution abzuverlangen.

Sollten die im § 3 genannten Nutzer für Ihre Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie gegenüber dem Eigentümer die Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung zu leisten.
Bei Nutzung der Schankanlage in der Gemeinschaftseinrichtung (nur Saal Piskaborn) ist vom Nutzer zusätzlich zu den Benutzungsgebühren aus der Anlage 1 der Gebührensatzung eigenständig auf eigene Kosten die Reinigung der Schankanlage gemäß Getränkeschankanlagenverordnung vorzunehmen.

(2) Bei stundenweiser Benutzung ist der volle Tagessatz zu entrichten. Eine Ausnahme bilden Trauerfeierlichkeiten bis zu maximal 5 Stunden, hier wird nur der halbe Gebührensatz berechnet.

2

(3) Die Gebühr schließt die Benutzung der Toiletten und wenn vorhanden der Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr und Besteck ein. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Energie und Reinigungsmittel enthalten. Ausnahme bildet die Nutzung der Festhalle im OT Abberode. Die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Energie werden zusätzlich berechnet. In der Gebühr sind die Kosten für die Abfallentsorgung nicht enthalten.

(4) Für folgende abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände ist ein Pauschalbetrag für die Wiederbeschaffung zusätzlich zu der Gebühr an die Stadt Mansfeld zu zahlen:

1. für abhanden gekommenes Besteck	2,00 EUR je Besteckteil
2. für zu Bruch gegangene Gläser	2,00 EUR je Stück
3. für zu Bruch gegangenes Geschirr	2,00 EUR je Geschirrteil

Eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer ist nicht gestattet. Für beschädigte Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile werden die Kosten für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

3.

Die **Anlage 1** zu **§ 4 - Gebührenhöhe -** wird wie folgt geändert:

In der **Anlage 1** zu **§ 4 Abs. 1 Satz 1** wird im Wortlaut **„Ortsteil Gorenzen: Ausstellungshalle"** der Betrag **100,00 EUR pro Tag** durch **60,00 EUR pro Tag** ersetzt.

In der **Anlage 1** zu **§ 4 Abs. 1 Satz 1** wird der Wortlaut **„Ortsteil Möllendorf: Bürgerhaus 40,00 EUR pro Tag"** ersatzlos gestrichen.

4.

Die 4. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 12.02.2019

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

ausgefertigt am: 05.03.2019
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung am 11.02.2019

Beschluss-Nr. 301-01/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld überträgt Herrn Enrico Buchmann die Funktion des Verbandsführers für die Feuerwehr der Stadt Mansfeld zum 11.02.2019.

Beschluss-Nr. 302-01/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt die Wahl des Ortsbürgermeisters und des Stellvertreters des Ortsteiles Piskaborn und erklärt diese für gültig.

Beschluss-Nr. 303-01/19 SR:
In Anlehnung an die Bestimmung des Wahltages der Landesregierung von Sachsen-Anhalt legt der Stadtrat der Stadt Mansfeld nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KWG LSA als Wahltag für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Möllendorf **Sonntag, den 26.05.2019,** fest. Die Wahlzeit dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
Als Termin für eine evtl. Stichwahl bestimmt der Stadtrat nach § 30 a Abs. 1 und 3 KWG LSA **Sonntag, den 23.06.2019**. Die Wahlzeit dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Beschluss-Nr. 304-01/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld legt nach § 30 Abs. 1 KWG LSA als Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Ortsvorstehers des Ortsteiles Möllendorf **Dienstag, den 30.04.2019, 18:00 Uhr,** fest.

Beschluss-Nr. 305-01/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 3. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld.

Beschluss-Nr. 306-01/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 4. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.

Beschluss-Nr. 307-01/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld.

Beschluss-Nr. 308-01/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Errichtung einer Tempo-30-Zone im Bereich der Alten Bergstraße, An der Eckart-Hütte, Neue Straße und Verbindungsstraße in der Stadt Mansfeld.

Beschluss-Nr. 309-01/19 SR:
Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.201w9 das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2019.

Beschluss-Nr. 310-01/19 SR:
Gemäß §§ 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2019 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019.

Beschluss-Nr. 311-01/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld folgt der Gutachterlichen Stellungnahme des Umweltnetzwerkes und lehnt die Errichtung einer Deponie der Deponieklasse 0 auf der Bergehalde „Freiesleben-Schacht“ Großörner ab.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ablehnung zusammen mit der Gutachterlichen Stellungnahme zu den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren in der Fassung vom 30.01.2019 beim Landkreis Mansfeld-Südharz einzureichen.
Sollte sich der Landkreis Mansfeld-Südharz über die Stellungnahme der Stadt Mansfeld hinwegsetzen, wird der Klageweg durch den Stadtrat der Stadt Mansfeld geprüft.

Beschluss-Nr. 312-01/19 SR:
Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr. 313-01/19 SR:
Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr. 314-01/19 SR:
Personalangelegenheiten

Mikrozensus 2019 – Größte jährliche Haushaltsbefragung hat in Sachsen-Anhalt begonnen

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäftigung oder befristete Arbeitsverträge?
Antworten auf diese und weitere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland. Seit Jahresbeginn 2019 erhalten ausgewählte Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.
Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 7. Dezember 2016 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S. 2826).
Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine sogenannte Flächenstichprobe, das heißt, es werden nach einem statistisch-mathematischem Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen „ausgelosten“ Gebäuden wohnen, werden bis zu viermal in fünf aufeinanderfolgenden Jahren befragt. In den Folgejahren wird zur Entlastung der Befragten jeweils ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt.
Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.
Die Informationen sind Grundlage für gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.
Die Qualität der Ergebnisse hängt dabei von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl ab. Deshalb besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 13 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 des Bundesstatistikgesetzes für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Pflicht ist die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.
Weitere Informationen finden Sie auch im Themenbereich „Mikrozensus“ auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt https://statistik.sachsen-anhalt.de.
Die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand für den ausgewählten Haushalt entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.
Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.
Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2019 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.
Wer selbst Erhebungsbeauftragter werden möchte und gegen eine Aufwandsentschädigung das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bei der Durchführung dieser Haushaltsbefragung unterstützen möchte, erhält unter der Telefonnummer 0345 2318-504 oder 0345 2318-506 nähere Auskünfte zu dieser Tätigkeit.

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des

Vorzeitigen Bebauungsplanes Stadt Mansfeld
Sondergebiet Photovoltaik „Großörner – ehemalige Stockbachdeponie“

Der Landkreis Mansfeld – Südharz hat den vom Stadtrat der Stadt Mansfeld am 26.11.2018 beschlossenen Vorzeitigen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Großörner – ehemalige Stockbachdeponie“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Verfügung vom 20.02.2019 Aktenzeichen: 6126-2018-7275-005/BPL genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Großörner – ehemalige Stockbachdeponie“ ab diesem Tage während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Mansfeld, Lutherstraße 9 in 06343 Stadt Mansfeld

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 a Baugesetzbuch auch auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu (Startseite - Bürgerservice – Bekanntmachungen) sowie im Geoportal des Landkreises Mansfeld – Südharz veröffentlicht.

Besondere Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und § 44 Baugesetzbuch) wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Mansfeld, den 22.02.2019

- Der Bürgermeister -

Das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit informiert

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 14.12.2012 wurde Folgendes festgelegt:
In der Zeit

vom 15. März bis 15. April

dürfen pflanzliche Gartenabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken im Landkreis Mansfeld-Südharz anfallen, trocken und nicht kompostierbar sind, verbrannt werden.
Verbrannt werden darf

montags - freitags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen verboten. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Dominka
Amtsleiter, Bau- und Ordnungsamt

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde ohne Zustimmung der betreffenden Personen Daten anlässlich von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermitteln.
Die Datenübermittlungen dienen den Ortsbürgermeistern, dem Landkreis und dem Landesverwaltungsamt zum Überbringen von Glückwünschen und Glückwunschurkunden.
Die Ehrung von Ehejubiläen erfolgt ausschließlich durch den Ortsbürgermeister, erstmals aus Anlass der „Goldenen Hochzeit“ und dann jedem weiteren Ehejubiläum. Voraussetzung ist hierbei, dass die Eheschließungsdaten der Meldebehörde vorliegen.
Eine automatische Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgt hier nicht.
Für Altersjubilare erfolgt ab dem 70. Lebensjahr, danach bei jedem fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag bei jedem folgenden Geburtstag gleichzeitig eine Gratulation in der Tagespresse.
Sofern Sie keine Datenübermittlung zu Ihrer Person wünschen, haben Sie die Möglichkeit, dem zu widersprechen.
Dies kann zum einen durch persönliches Erscheinen hier im Einwohnermeldeamt, Zi. 3, oder in schriftlicher Form erfolgen. Fernmündliche Widersprüche werden nicht entgegengenommen.
Der Widerspruch sollte möglichst 2 Monate vor dem Jubiläum bei uns vorliegen.
Das Einrichten dieser Übermittlungssperre ist kostenfrei und unbefristet.
In diesem Zusammenhang möchten wir allerdings nochmals darauf hinweisen, dass Veröffentlichungen von Alters- und Ehejubiläen **im Amtsblatt der Stadt Mansfeld** aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Einwilligung der jeweiligen Person erfolgen.
Das erforderliche Formular erhalten Sie im Rathaus oder auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu.

Mansfeld, im März 2019

Einwohnermeldeamt Stadt Mansfeld

Überprüfung der Standsicherheit der Grabanlagen

Entsprechend § 9 der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft UVV VSG 4.7 sind Grabmale mindestens einmal jährlich auf ihre Standsicherheit zu prüfen.
Da die Grabmale der Witterung und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung der Grabstätten und deren Pflege die Standsicherheit beeinträchtigen können, ist die Überprüfung der Standsicherheit in regelmäßigen Abständen nach der Frostperiode auszuführen.
Als Friedhofsträger haftet die Stadt Mansfeld im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gemeinsamen mit den Nutzungsberechtigten der Gabstätten und den Steinmetzen für die Standsicherheit der Grabmalanlagen und ist damit zur Überprüfung verpflichtet.
Wir möchten hiermit bekannt geben, dass die Überprüfung auf den stadteigenen und von der Stadt verwalteten Friedhöfen ab dem 02.04.2019 erfolgen wird.
Nicht standsichere Grabanlagen werden mit einem Aufkleber, der auf die Gefahr hinweist, versehen. Bei Grabmalen, die akut umsturzgefährdet sind, wird eine Sicherung vorgenommen, deren Kosten gemäß § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012 von den Nutzungsberechtigten zu tragen ist.

Dominka
Amtsleiter Bau-/Ordnungsamt

Öffentlicher Hinweis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Gemäß § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012 wird hiermit bekannt gegeben, dass das Nutzungsrecht an der folgend genannten Grabstätte abgelaufen ist.

Friedhof Siebigerode
Urnengrab Artur und Elli Rothe; Liane Kübler
Grabbezeichnung. SIE 05-02-005

Der Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, sich bis zum 15.03.2019 mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen, um das Nutzungsrecht an der Grabstätte zu verlängern oder die Grabstätte aufzulösen.

Dominka
Amtsleiter Bau-/Ordnungsamt

Nichtamtlicher Teil

Aus den Ortsteilen

Ortsteil Hermerode

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 12. April 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Freitag, 29. März 2019

Vereine und Verbände informieren

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Abberode

Am Freitag, dem 3. Mai 2019, 19.00 Uhr, findet beim Durstlöscher, Abberode, Schulstraße, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Abberode statt.

Tagesordnung

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Kassenwart
- Bericht des Kassenprüfer
- Bericht zum Wildschaden 2018
- Wahl des Vorstandes
- Allgemeines und Diskussion

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Braunschwende

Die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Braunschwende findet für alle Eigentümer von bejagdbaren Grundstücken der Gemarkung Braunschwende am Freitag, dem 29.03.2019, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Brauner Hirsch“ statt. Der eventuell erforderliche Abgleich des Jagdkataster mit dem Kassenwart beginnt 18.00 Uhr. Notwendige Unterlagen sind vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Flächen
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht der Jagdpächter
8. Entlastung des Vorstandes
9. Diskussion
10. Beschlüsse
11. Schlusswort

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Großörner

Mitgliederversammlung am 22.03.2019 um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Zum Goldenen Löwen“ Großörner.
Eingeladen sind die Eigentümer bejagdbarer Grundstücke.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung zu 2. und 3.

Minning
Vorsitzender

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung in Hermerode

Termin: 18.03.2019, 18.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Brauner Hirsch“ Hermerode

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Pachtverlängerung ab 2019
3. Kassenbericht
4. Sonstiges

Vorstand
der Jagdgenossenschaft Hermerode

Jagdgenossenschaft Mansfeld

Mitgliederversammlung am 21.03.2019 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Sonne“ Mansfeld
Eingeladen sind die Eigentümer bejagdbarer Grundstücke.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung zu 2. und 3.
6. Wahl des Vorstandes

Minning
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Pansfelde

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pansfelde am 29.03.2019 um 19:30 Uhr in die Gaststätte „Goldener Stern“ Pansfelde

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Satzungsneufassung der Jagdgenossenschaft Pansfelde
6. Beschlussfassung zu TOP 2 – 5
7. Sonstiges
8. Wahl des Vorstandes

Alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Pansfelde sind herzlich eingeladen.

gez. Herrmann
Jagdgenossenschaft Pansfelde

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wippra

Die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wippra findet für alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken der Gemarkung Wippra
am Freitag, dem 22.03.2019, um 18:30 Uhr
in Friesdorf, Gasthaus „Zur Sonne“,
statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Feststellung der Satzungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigung
3. Wahl eines Schriftführers
4. Bericht des Kassenwart
5. Vorschlag und Beschlussfassungen der Verpachtung nach 2020
6. Vorschlag und Beschluss der Jagdpacht ab 2020
7. Vorschlag und Beschluss der Auszahlung der Jagdpacht 2020
8. Sonstige/Schlusswort

Der Jagdvorstand

Johanniterhaus freut sich über neue Ehrenamtliche

Vor einigen Monaten startete die Einrichtung einen Aufruf, um neue ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen. Dabei ging es um die Frage, wer Lust und Zeit hat, seine Fähigkeiten und Talente im Johanniterhaus einzubringen. Hierbei muss festgehalten werden, dass es sich dabei nicht um die grünen Damen handelt, die regelmäßig alte Menschen im Pflegeheim begleiten.
Die Ehrenamtlichen bringen sich mit ihren Fähigkeiten, in Abstimmung mit den Betreuungskräften, in die monatlichen Beschäftigungsangebote ein. Waren es vor einiger Zeit nur 2 nette Menschen, die in dieser Weise im Johanniterhaus tätig sind, so hat der Aufruf im Amtsblatt vom 8. Juni 2018 dazu geführt, dass sich nun 3 weitere Personen gemeldet haben. Eine Person, die Gitarre und eigene Gedicht vorträgt, und ein Ehepaar, die durch Gesang, Lesungen und Akkordeon unsere Bewohner erfreuen.

Vielleicht trägt auch dieser Artikel dazu bei, dass bei dem einen oder anderen das Interesse geweckt wird, im Johanniterhaus aktiv zu werden. Wir freuen uns, wenn Sie sich bei uns melden.

Einrichtungsleiterin
Undine Heisig

Info-Triebwagen zum Saisonauftakt und Anspargeln im Wippertal

Die Planungen für die Fahrsaison 2019 sind abgeschlossen, die Fahrpläne der Wipperliese sind derzeit im Druck. Neben den regulären Fahrten an jedem Wochenende, Feiertag sowie erstmalig ab 2019 jeden ersten und dritten Mittwoch in der Fahrsaison zwischen Ostern und Ende Oktober gibt es auch wieder verschiedene reservierungspflichtige Sonderfahrten.
So., am 06.04., Pendelverkehr zwischen Klostermansfeld und dem Schmidschacht Helbra, als Zubringer zum dortigen Schachtfest mit vielen Angeboten, wie eine Bahndammwanderung, Führungen auf dem Schachtgelände, Vorträgen und Imbissversorgung.
Am 07.04. wird es wieder einen Infotriebwagen durchs Wippertal geben. Hier wird an verschiedenen Stationen Halt gemacht und anhand historischer Fotos und Karten Interessantes zur Strecke durchs Wippertal erzählt. Natürlich kommt auch die kulinarische Umrahmung nicht zu kurz, zum einen ist der Triebwagen bewirtschaftet, zum anderen gibt es ein Mittagsgericht, diesmal Kassler a la Wippertal, in der Gaststätte an der Strecke sowie Kaffee und Kuchen unterwegs.
Erstmalig wird es 2019 im Mai Sonderfahrten zum „Anspargeln – Dem Angrillen im Wippertal“ geben, so erstmalig am 10.05.2019, hier wird den Fahrgästen neben ein/zwei Freigetränken ein Spargelgericht mit Schnitzel gereicht. Es sind – vorbehaltlich Mindesteilnehmerzahl – insgesamt drei Termine geplant, zu diesen sollte man sich rechtzeitig anmelden, denn die Fahrten sind aus Kapazitätsgründen auf maximal 50 Personen beschränkt.
Die Sonderfahrten sind ein Kooperationsprodukt der Kreisbahn Mansfelder Land GmbH und des Mansfelder Bergwerksbahn e. V. und eine Initiative zur Rettung der Wipperliese und touristischen Aufwertung des Wippertals.

Reservierungen und weitere Informationen über:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640 (zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Wipperliese auf dem Mansfelder Hasselbach-Viadukt, Foto: Manuel Fietkau

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Parkeisenbahn Vatterode

Schon bald eröffnen wir die Fahrsaison 2019. In Vorbereitung auf das neue Betriebsjahr nutzten wir die Wintermonate, um Gleisbauarbeiten durchzuführen und die Bäume und Sträucher entlang der Strecke zurückzuschneiden. Fleißig wird an der Fertigstellung unseres 4. Personenwagens gearbeitet, der bereits zur **Saisoneröffnung am 4. und 5. Mai 2019** in Dienst gestellt werden soll. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

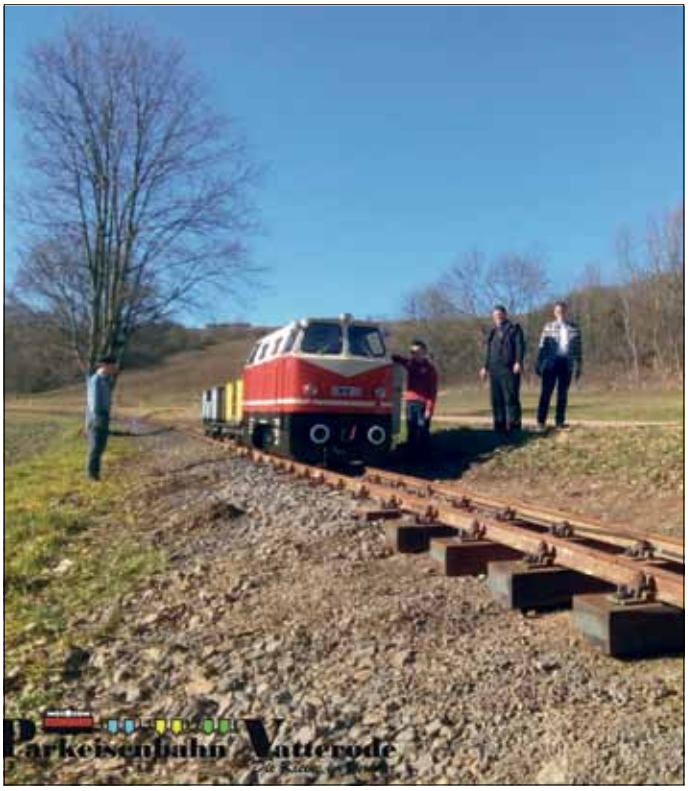

Dressurlehrgang in Stangerode

Am letzten Februarwochenende starteten in Stangerode 16 Reiter-Pferd-Paare in die unmittelbare Saisonvorbereitung mit einem intensiven Lehrgang bei Dominic Erhart. Nun bereits zum zwölften Mal war der Dressurtrainer beim Leinetaler Reitverein zu Gast und führte die Lehrgangsteilnehmer an drei Tagen mit Präzision und Nachdruck durch die Lektionen. Viele Reiter sind mit ihren Pferden bereits zu Stammgästen bei diesen Trainingswochenenden geworden und können eine positive Entwicklung ihres Leistungsvermögens konstatieren.

Das Foto zeigt Dominic Erhart (mit Hund) mit einigen Lehrgangsteilnehmern, links auf dem Pferd Helene Wiedenbeck vom gastgebenden Leinetaler RFV und rechts hoch zu Ross Sandy Huber vom Welbslebener Reitverein.

Für den nächsten Lehrgang vom 12. bis 14. April 2019 steht eine Besonderheit auf dem Plan. Integriert in den Trainingsablauf findet am Samstag, 13.04.2019, ein FN-Seminar unter dem Thema „Dressurausbildung von A bis M – Anforderungen, mögliche Probleme und Lösungsansätze“ statt. Der Pferdewirtschaftsmeister Dominic Erhart – erfolgreich als Turnierreiter bis Grand Prix und Ausbilder – gewährt im Rahmen seines Seminars Einblicke in die Dressurausbildung von der Klasse A bis zur Klasse M. Am Beispiel von fünf Reiter-Pferd-Paaren mit unterschiedlichem Ausbildungsstand wird er auf die Anforderungen der jeweiligen Klasse eingehen. Dabei wird D. Erhart die körperliche Konstitution, den Ausbildungsstand des Pferdes sowie seine Veranlagung berücksichtigen und ebenfalls auf den Charakter und die Leistungsbereitschaft des Tieres eingehen. Der Reiter wird besonders hinsichtlich seines Sitzes und seiner Einwirkung so korrigiert, dass die Hilfegebung und Ausführung der Lektionen so optimiert werden können. Im Anschluss an die reiterlichen Demonstrationen wird Herr Erhart Fragen zum Thema beantworten. Das Seminar richtet sich insbesondere auch an die Trainer unserer Region, da für die Teilnahme zwei Lerneinheiten für die Trainerlizenz anerkannt werden.
Der Leinetaler Reitverein freut sich über viele interessierte Gäste und sorgt wie immer bestens für das leibliche Wohl im Reiterstübchen der Halle.

Crowdfunding – Sammelaktion für Schutzhütte am Mansfelder Viaduktblick

Der sogenannte Mansfelder Viaduktblick soll touristisch für Wanderer, Heimatfreunde und Eisenbahnfotografen aufgewertet werden. Geplant ist u. a. die Errichtung einer Schutzhütte an einem der beliebtesten Fotostandorte an der Strecke durchs Wippertal. Hier stehen Fotografen schon seit knapp 100 Jahren und machen Fotos von dieser imposanten Stahlkonstruktion, wie historische Aufnahmen beweisen (siehe Artikel „Wanderung zur Einweihung des Mansfelder Viaduktblicks“).
Mit der Errichtung der Schutzhütte soll ein weiterer Schritt in Richtung der touristischen Aufwertung des Wippertals erfolgen und das bereits vorliegende Tourismuskonzept umgesetzt werden.

Die entstehenden Unkosten sollen auf möglichst viele Schultern verteilt werden, daher wurde ein Crowdfunding-Projekt im Internet angestoßen. Crowdfunding, auch mit „Schwarmfinanzierung“ übersetzt, ist eine Sammelaktion, bei welcher, anders als bei einer herkömmlichen Spende, auch eine Leistung an den Unterstützer zurückfließt.
Das Aktionsbündnis, bestehend aus Privatpersonen, Politikern, Vertretern der Anrainergemeinden, der Kreisbahn Mansfelder Land GmbH und des Mansfelder Bergwerksbahn e. V., bittet daher um aktive Unterstützung und würde sich sehr freuen, wenn möglichst viele diesem Aufruf folgen und fleißig vom Button „Unterstützen!“ Gebrauch machen. „Dann sollten wir die Summe schnell zusammen bekommen.“, so Marco Zeddel, Pressesprecher der Mansfelder Bergwerksbahn.
Und so einfach geht's: Auf http://www.visionbakery.com/viadukt gehen und dann rechts oben auf „Unterstützen!“ klicken, eine Gegenleistung aussuchen und Kontaktdaten eingeben, fertig!
Der Viaduktblick soll am 14.04. im Rahmen einer kleinen, geführten Wanderung 13:30 Uhr vom Parkplatz an der Bauernsiedlung unterhalb des Schlosses eingeweiht werden. Im Rahmen dieser Wanderung sollen noch Erklärungen zum Bergbau und der Region stattfinden. Am Viaduktblick selbst soll es Kaffee und Kuchen auf Spendenbasis und die offizielle Einweihung der Schutzhütte geben.

Anmeldung und weitere Informationen über:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640 (zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Wanderung zur Einweihung des Mansfelder Viaduktblicks

Im Jahr 2018 wurde der Mansfelder Viadukt der Wippertalstrecke 100 Jahre alt, zu diesem Jubiläum sollte ursprünglich der Mansfelder Viaduktblick inkl. einer Schutzhütte eingeweiht werden. Leider verging das Jahr, bevor alle behördlichen Genehmigungen vorlagen. Die Arbeitsgemeinschaft zur Rettung der Wipperliese und touristischen Aufwertung des Wippertals, in diesem Fall unter Federführung der Mansfelder Bergwerksbahn, blieb jedoch dran. Nun ist es endlich soweit, es liegen alle Genehmigungen vor, mit einem Jahr Verspätung geht es nun los. Geplant ist u. a. die Errichtung einer Schutzhütte an einem der beliebtesten Fotostandorte an der Strecke durchs Wippertal. Hier stehen Fotografen schon seit knapp 100 Jahren und machen Fotos von dieser imposanten Stahlkonstruktion, wie historische Aufnahmen beweisen.

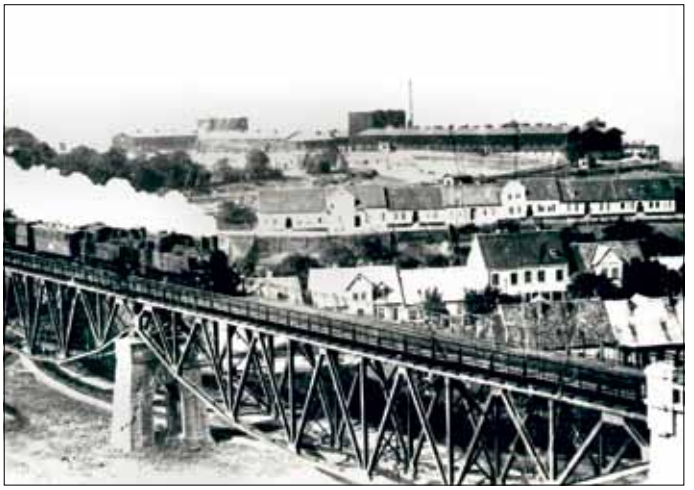

Foto: Archiv Uwe Stertze, Mansfeld

Das Viadukt, eine sogenannten Fischbauchbrücke aufgrund der auffälligen und an einen Fischbauch erinnernden Stahlträgerbögen, überspannt hier das Tal, durch welches der Hagenbach fließt. Wer oder was Namensgeber für das Viadukt selbst war, ist daher bis jetzt umstritten.
Der Viaduktblick soll am 14.04. im Rahmen einer kleinen, geführten Wanderung 13:30 Uhr vom Parkplatz an der Bauernsiedlung unterhalb des Schlosses eingeweiht werden. Im Rahmen dieser Wanderung sollen noch Erklärungen zum Bergbau und der Region stattfinden. Am Viaduktblick selbst soll es Kaffee und Kuchen auf Spendenbasis und die offizielle Einweihung der Schutzhütte geben.
Die Schutzhütte soll noch durch eine Informationstafel „Geopark Harz“ ergänzt werden, auf welcher wichtige Informationen zur Brücke und den geologischen und geschichtlichen Besonderheiten des Standortes erklärt werden. Erwähnenswert ist z. B., dass bis 1932 parallel zum Viadukt noch eine Brücke der Bergwerksbahn das Tal überspannte und bis 1922 eine elektrische Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier beide Bauwerke auf der Straße unterquerte. So entstand hier ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt des Mansfelder Landes, wenn auch nur für kurze Zeit.
Eine Ausschilderung sowohl von Leimbach als auch vom Schloss sollen das Angebot für Wanderer und Eisenbahnfreunde abrunden.

Reservierungen und weitere Informationen über:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640 (zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Erste Züge der Osterfahrten 2019 ausverkauft – Kooperation mit Rotstern-Schokolade

Das neue Jahr ist gerade einen Monat alt und das Telefon bei der Mansfelder Bergwerksbahn steht seit Jahresbeginn nicht mehr still. Ein traditioneller Klassiker steht schon in den Startlöchern, denn bereits seit der letzten Osterfahrt 2018 werden für die Osterfahrten am Ostersamstag, dem 20.04.2019, fleißig Karten reserviert. Die Züge 11:00 und 15:00 Uhr sind bereits ausverkauft. „Interessenten sollten daher kurzfristig buchen, um noch Plätze bei den anderen drei Zügen um 9:00, 13:00 oder 17:00 Uhr zu erhaschen.“, so Marco Zeddel, Pressesprecher der Bahn. Seit Jahren zählen die Osterfahrten, wie auch die Nikolausfahrten,

bei der Mansfelder Bergwerksbahn mit ca. 1000 Fahrgästen an einem Tag zum festen Bestandteil sowie zu den Höhepunkten im Jahr und sind immer bereits Monate vorab ausgebucht.
Zwei Monate sind bekanntermaßen schnell rum und es ist nicht mehr lang hin bis zu den traditionellen Osterfahrten bei der Mansfelder Bergwerksbahn. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. So wurde ein neuer Lieferant für individuelle Osterbeutel gesucht, da man sich von der Masse abheben wolle und keine „Allerweltsware“, sondern wenn möglich regionale Produkte kleinerer Hersteller anbieten möchte. So wurden bereits im Dezember 2018 alle bekannten ostdeutschen Schokoladenhersteller und -lieferanten angefragt. Nach etlichen Absagen meldete sich zum großen Erstaunen der Bergwerksbahner die Caritas-Behindertenwerk GmbH Burgenlandkreis aus Osterfeld. Diese hat die Saalfelder Schokoladenmanufaktur und die Markenrechte an „Rotstern“ erworben und bietet viele Produkte der aus DDR-Zeiten bekannten Marke „Rotstern“ an. Extra für Ostern wurde nun ein Liefervertrag für Osterbeutel nach Wünschen der Bergwerksbahn geschlossen. Man liefert nun erstmalig - individuell nach den Wünschen des Vereins zusammengestellte - Osterbeutel mit bekannten Ostprodukten und neuen Produkten mit kindgerechten Motiven, die auch bei den erwachsenen Fahrgästen Kindheitserinnerungen wecken und zu dem einen oder anderen Schmunzeln anregen werden.
Denn wie in jedem Jahr wird der Osterhase auch 2019 für alle Kinder auf der Osterwiese in Hettstedt die Osterbeutelchen „verstecken“. Die Bergwerksbahner hoffen auf ein herrliches Frühlingswetter, denn dann wird auch das Erinnerungsfoto mit dem Osterhasen ein super Bild! Eine kleine Imbissversorgung und Elektroautos runden das Angebot auf der Osterwiese am Eduardschacht ab.

Infos zu Osterfahrten:
Abfahrtszeiten in Benndorf: 09:00, 11:00, 13:00, 15:00 und 17:00 Uhr
Achtung! Bitte erscheinen Sie mind. 30 min vor Abfahrt des Zuges.
Preise: Erwachsener 12,00 €, Kinder inkl. Osterbeutel: 12,00 €

Weitere Infos und Reservierung unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640 (zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Neue Selbsthilfegruppe „Adipositas“ gegründet und sucht noch Mitstreiter

In Sangerhausen hat sich eine Selbsthilfegruppe „Adipositas“ gegründet.
Hier findet ein Austausch der Betroffenen und Interessierten untereinander statt. Sind auch Sie betroffen und möchten mit Ihren Problemen nicht mehr allein sein? Möchten auch Sie die Kraft der Gemeinschaft nutzen und sich mit Gleichbetroffenen austauschen?
Dann wenden Sie sich an die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz, Frau Iris Marszalek, Markt 57 in Luth. Eisleben, oder telefonisch 03475 6320413.
Hier erfahren Sie, wann und wo sich die Gruppe „Adipositas“ trifft.

„Unser Dorf hat Wochenende“

Benndorf hat das Glück, in der Fernsehdoku „Unser Dorf hat Wochenende“ berücksichtigt zu werden.
Die Dreharbeiten finden vom 08.03. bis 10.03.2019 statt, die Sendetermine sind der 24.03.2019, 9:00 Uhr, sowie der 30.03.2019 um 12:45 Uhr.
Mit an Bord sind diverse Benndorfer Vereine, die Benndorfer Wohnungsbau GmbH, Bauer Bernd Probst und natürlich die Mansfelder Bergwerksbahn als auch die Malowa Bahnwerkstatt.

Marco Zeddel

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN

Ich bin für Sie da...
Jeannette Kist
Ihre Medienberaterin vor Ort
Wie kann ich Ihnen helfen?
0170 2828681
jeannette.kist@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Verschiedenes

Frauentagsveranstaltung

Mit einem abwechslungsreichen Programm und ganz viel Zeit für Klatsch und Tratsch bei Kaffee und Kuchen wird es wieder ein erlebnisreicher Nachmittag im Ratssaal der Stadt Hettstedt:

am 11. März ab 14 Uhr zur Frauentagsveranstaltung.

Begrüßt werden die teilnehmenden Damen von der Landrätin, Dr. Angelika Klein, Frau Renker vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und dem Bürgermeister der Stadt Hettstedt, Dirk Fuhlert, welcher ebenfalls durch das bunte Rahmenprogramm begleitet.
Das Programm beinhaltet unter anderem einen Gastauftritt des „MusiCircus“ (Jugendclub „Leuchte“), musikalische Beiträge vom Frauenchor Hettstedt und der Fanfarengarde Hettstedt e. V., eine Buchlesung mit der ortsbekannten Autorin Isolde Kakoschky und einem Auszug aus ihrem Werk „Frühlingstochter“ sowie einem DGB-Frauentagsquiz mit tollen Preisen.

Platzreservierungen unter:
Stadt Hettstedt
Event-, Kultur- und Tourismusmanagement
Tel.: 03476 801-151
E-Mail: kultur@hettstedt.de

SMG macht Gründer fit

Sangerhausen. Neben dem Service für hier ansässige Unternehmen, dem Tourismusmarketing und der Suche nach potenziellen Investoren ist die Beratung von Existenzgründer*innen das vierte wichtige Aufgabenfeld der Standortmarketinggesellschaft (SMG). Mit der bloßen Idee für ein Produkt oder eine Dienstleistung ist es bekanntermaßen nicht getan. Grundlage für den erfolgreichen Aufbau einer selbstständigen Existenz sind vielmehr umfassende Informationen, sorgfältige Planung und fachkundige Beratung.
Wer weiß das besser als Gabriele Werschall (Foto), seit mittlerweile 14 Jahren Existenzgründungsberaterin in Mansfeld-Südharz: „Gründer*innen schätzen ihren Beratungsbedarf leider oft falsch ein oder sie halten Themen für wichtig, die für den Erfolg letztlich nur eine untergeordnete Rolle spielen.“

Foto: SMG

Aus diesem Grund führt die SMG ab 27.02.2019 in Eisleben und ab 15.03.2019 in Sangerhausen wieder kostenlose Gründerkurse durch, um die angehenden Unternehmer*innen fit zu machen für den nachhaltigen Aufbau einer Existenz.

Aktuell können sich Interessenten noch für die Kurse anmelden.

Ziel dieser Lehrgänge ist es, Kenntnisse zur Gründung und zur Führung eines Unternehmens zu vermitteln. Sie beinhalten einen Tag Unterricht pro Woche in der Regel über einen Zeitraum von 25 Wochen. Themenschwerpunkte sind Marketing, Buchhaltung, Kalkulationen und rechtlich relevante Themen.
Für die Teilnahme wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die je nach Zugangsvoraussetzung bis zu 100 Euro pro Teilnahmetag betragen kann. Die Kurse werden vom Land Sachsen-Anhalt und der EU finanziert.
Über den genauen Ablauf und die Zugangsvoraussetzungen können sich Interessierte bei der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH informieren.

Ansprechpartnerin:
Frau Gabriele Werschall
gabriele.werschall@lkmsh.de
Tel. +49 3464 5459911

Hintergrund Existenzgründungsberatung bei der SMG
Zukünftige Unternehmer*innen unterstützen und begleiten wir bei ihren ersten Schritten in die Selbstständigkeit.
Dazu gehören Angebote wie die Vorfeldberatung, die Gründungsbegleitung, den Wissenstransfer zum Aufbau und Inhalt des Unternehmenskonzeptes, die Erstellung von Qualifizierungskonzepten zur Teilnahme an Existenzgründungslehrgängen und selbstverständlich die Information zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für ihr Business.

Anzeigen